

Hygienekonzept

zur Regelung des Besuchs von Patienten im Klinikum Obergöltzsch Rodewisch

1) Zutrittsrecht auf Station:

Besuchern/Begleitpersonen wird ein Besuchsrecht/die Unterbringung als Begleitperson nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- (1) keine Anordnung eines Besuchsverbots für den Patienten durch den zuständigen Arzt durch schriftlichen Vermerk in der Kurve,
- (2) keine Anordnung eines Besuchsverbots für Mitpatienten im gleichen Zimmer,
- (3) Symptombefreiheit bzgl. COVID-19 **und**
- (4) **Vorlage eines tagesaktuellen negativen Antigenschnelltests** (nicht älter als 24 h) hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis im Original vor Betreten des Patientenzimmers bei der zuständigen Pflegekraft der jeweiligen Station; dem Antigenschnelltest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist.

oder

Vorlage eines **Impfnachweises** hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis im Original vor Betreten des Patientenzimmers bei der zuständigen Pflegekraft der jeweiligen Station

oder

Vorlage eines **Genesenennachweises** hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen SARS-CoV-2 gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis im Original vor Betreten des Patientenzimmers bei der zuständigen Pflegekraft der jeweiligen Station

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Kinder unter 6 Jahren.

Besuch/Unterbringung als Begleitperson wird generell nicht gewährt für Patienten der COVID-19-Verdachtsbereiche, COVID-Stationen und bei Patienten, die mit Patienten zusammen im Zimmer liegen, für die der Arzt die Besuchsmöglichkeit ausgeschlossen hat. Bei Patienten der Intensivstation und bei Chemotherapiepatienten wird Besuch nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Arzt und unter den o.g. Voraussetzungen gewährt.

2) Anzahl der zulässigen Besucher/Begleitpersonen

Pro Patient und Tag sind maximal 2 Besucher gestattet. Der Besucher muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen vom Mindestalter sind Geschwisterkinder der Neugeborenen auf der Wöchnerinnenstation.

Pro Patient und Tag ist jeweils nur für eine Person die Unterbringung als Begleitperson gestattet. Die Begleitperson muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3) Zeitlicher Umfang des Aufenthaltes im Klinikum

a) Es gelten folgende Besuchszeiten:

täglich: 14:30 Uhr –17:00 Uhr

Einlass auf Station wird den Besuchern nur in der Zeit von 14:30 Uhr – 17:00 Uhr gewährt. Das Einhalten der Einlass- und Besuchszeiten ist zwingend erforderlich. Ausnahmen werden aus personellen und organisatorischen Gründen nicht gewährt.

b) für Begleitpersonen auf der Wöchnerinnenstation:

Begleitpersonen auf der Wöchnerinnenstation müssen im Klinikum verbleiben; ein Wechsel der Begleitperson zwischen Häuslichkeit, Arbeitsstätte und Klinikum ist nicht erlaubt. Besuche von Geschwisterkindern der Neugeborenen auf der Wöchnerinnenstation sind zulässig.

c) für Begleitpersonen auf der Kinderstation:

Der Aufenthalt der Begleitperson auf der Kinderstation ist für die Dauer des stationären Aufenthaltes des Kindes zulässig.

d) sonstige Vor-Ort-Kontakte:

Auch außerhalb der Besuchszeiten sind unter Einhaltung der unter Ziff.1 genannten Voraussetzungen folgende Vor-Ort-Kontakte gestattet:

- richterliche Anhörungen. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.
- Besuche von Mitarbeitern des Sozial- und Jugendamtes, Vormündern, Rechtsanwälten, Notaren, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht.
- Besuche von Mitarbeitern der Aufsichtsbehörden, der medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule, von ehrenamtlich Tätigen zur Sicherstellung der Versorgung, Besuche zur medizinischen und therapeutischen Versorgung
- Besuche zu seelsorgerischen Zwecken,
- Ausnahmefälle nach Rücksprache mit dem Arzt
- Besuche zur Ermöglichung der Sterbebegleitung

4) einzuhaltende Hygienemaßnahmen

Während des Aufenthaltes sind folgende Hygieneregeln durch die Begleitpersonen/Besucher/sonstige Vor-Ort-Kontakte zwingend einzuhalten:

a) Hygieneregeln für Begleitpersonen auf Wöchnerinnenstation und Kinderstation:

- (1) Vor Betreten der Station und nach Verlassen der Station sind die Hände zu desinfizieren.
- (2) Alle -Patient und Begleitperson- tragen eine FFP2-Maske bei Verlassen des Zimmers.
- (3) Die Kontakte während des Aufenthalts sind auf die begleiteten Personen zu beschränken.
- (4) In Abstimmung mit dem Arzt sind Spaziergänge erlaubt –die üblichen Kontaktbeschränkungen zu anderen Personen sind dabei einzuhalten (Mindestabstand 1,50 m)
- (5) Händeschütteln oder anderer körperlicher Kontakt mit dem Personal/anderen Patienten ist zu unterlassen.

b) für sonstige Besucher:

- (1) Vor Betreten der Station und nach Verlassen der Station sind die Hände zu desinfizieren.
- (2) Eine FFP2-Maske ist während der gesamten Anwesenheitszeit im Klinikum zu tragen. Für Besuche von Geschwisterkindern von Neugeborenen auf der Wöchnerinnenstation gilt abweichend: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit. Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske gilt für Kinder zwischen der Vollendung des 6. und des 16. Lebensjahres mit der Maßgabe, dass sie nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen.
- (3) Händeschütteln oder anderer körperlicher Kontakt mit Patienten oder Personal ist zu unterlassen.
- (4) Im Patientenzimmer ist zu allen Personen der Mindestabstand (1,50 m) zu wahren.

Bei Nichteinhaltung der Hygienemaßnahmen ist das Personal berechtigt, den Besucher/die Begleitperson des Hauses zu verweisen.

5) Ansprechpartner

Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Atemschutzmaske ist Herr Oberarzt Starke, Hygieneverantwortlicher Arzt.

6) Dieses Hygienekonzept tritt zum 17.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hygienekonzept vom 01.06.2022 außer Kraft.

Rodewisch, den 15.07.2022

ChA Dr. med. Schmidt
Vorsitzender der Klinikumsleitung
Leitender Chefarzt

Liebold
Verwaltungsdirektorin

Klinkosch
Pflegedienstleiter